



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Telefon (0222) 711 62-8000
 Telefax (0222) 713 78 76
 Telex 613221155 bmowv
 Internet minister@bmv.ada.at
 X400 C=AT:A=ADA:P=BMV:S=MINISTER
 DVR 0090204

Pr.Zl. 18126/5-4/1995

XIX. GP.-NR
 2019/AB
 1995 -12- 18

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Lukesch und Kollegen vom 13.10.1995,

ZU

2061/18

Zl. 2061/J-NR/1995, "Inseratenkampagne der ÖBB"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG

- 2 -

("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 3, 5, 7, 8, 9 und 10 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe Ihre Anfrage daher an die ÖBB weitergeleitet. Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Zu Ihren übrigen Fragen darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1:

"Wer hat diese großangelegte Unterschriftenaktion mit Inseraten und Plakaten veranlaßt sowie die einzelnen Inserate und Plakate in Auftrag gegeben?"

Die Werbe- und PR-Aktivitäten zum Thema Finanzierung des Nah- und Regionalverkehrs wurden von den ÖBB veranlaßt und in Auftrag gegeben.

Zu Frage 2:

"Wann haben Sie persönlich von dieser Kampagne Kenntnis erlangt?"

Die Durchführung der Nahverkehrs-Informationenkampagne fällt ausschließlich in den selbständigen unternehmerischen Wirkungsbereich der ÖBB, weshalb es nicht erforderlich war, mich hievon in Kenntnis zu setzen.

- 3 -

Zu Frage 4:

"Unterstützt das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aufgrund seiner verkehrspolitischen Kompetenz diese Kampagne?"

Seitens meines Ressorts wurde keine finanzielle Unterstützung der Informationskampagne gewährt.

Zu Frage 6:

"Stellt das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für diese Kampagne Steuermittel aus dem Budget des Ressorts zur Verfügung? Wenn ja, wie hoch ist dieser Betrag?"

Es wurden seitens meines Ressorts für diese Kampagne keinerlei Steuermittel zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 10:

"Auf welcher gesetzlichen Basis fordert die ÖBB von den Ländern einen Beitrag zur Erhaltung der Infrastruktur?"

Gemäß § 2(3) des Bundesbahngesetzes 1992 ist nur der Bund berechtigt, für die Bereitstellung oder den Ausbau von Schieneninfrastruktur im besonderen regionalen Interesse entsprechende Beiträge zu den Investitions- und Folgekosten von den Bundesländern einzufordern.

Zu Frage 11:

"Entspricht diese Kampagne den Intentionen des ÖBB-Gesetzes, laut dem der Bund für die Erhaltung der Infrastruktur zuständig ist? Wenn nein, wie werden Sie diesen Rechtsbruch abstellen?"

Die ggstdl. Aktion der ÖBB (Unternehmensbereich Absatz) erfolgt aufgrund der den ÖBB vom Eigentümer auferlegten Verpflichtung zur Betriebsführung wie ein privatwirt-

- 4 -

schaftliches Unternehmen und verletzt demzufolge auch nicht Bestimmungen des Bundesbahngesetzes 1992. Die diesbezüglichen Kosten wurden zur Gänze vom ÖBB-Unternehmensbereich Absatz getragen. Nach Auskunft der ÖBB forderten die ÖBB keine Beiträge zur Erhaltung der Infrastruktur (siehe Antwort zu Frage 10).

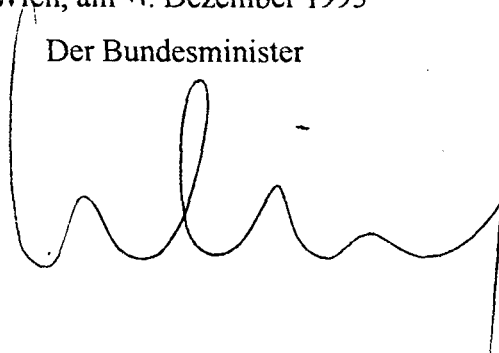
Zu Frage 12:

"Werden Sie von Ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen und diese Kampagne einstellen lassen, bevor noch mehr öffentliche Mittel verschwendet werden? Wenn nein, warum nicht?"

Das Weisungsrecht des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist im Bundesbahngesetz 1992 festgelegt; demnach besitze ich in diesem Fall kein Weisungsrecht. Wie in der Antwort zuvor festgestellt, gelangen keine öffentlichen Mittel zum Einsatz.

Wien, am 11. Dezember 1995

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end, positioned below the typed name 'Der Bundesminister'.

Stellungnahme der ÖBB zur Parl. Anfrage Nr. 2061/J-NR/1995Zu Frage 3:

"Welche Inserate, Plakate und sonstige Werbemittel wurden bzw. werden wann im Zuge dieser Kampagne im Detail eingesetzt und wie hoch sind im einzelnen die dabei anfallenden Kosten?"

Im Zuge der Nahverkehrs-Informationenkampagne wurden folgende Kommunikationsmittel eingesetzt:

- o Insertionen in Bundesländer-Tageszeitungen
- o Insertionen in Wochenzeitungen der Regionen
- o Plakate an Plakatwänden
- o Plakate auf Dreieckständern
- o Haushaltmailings
- o Flugblätter
- o Informationsveranstaltungen in größeren Orten entlang der Strecken, die von der Fahrplanreduktion betroffen wären
- o Diskussionsrunden mit Bürgermeistern
- o Bürgermeisterbriefe

Die aufgezählten Kommunikationsinstrumente wurden zwischen der Kalenderwoche 38 und der Kalenderwoche 44 eingesetzt. Die Kosten für die Werbeaktivitäten beliefen sich auf rund 4,1 Mio S.

Zu Frage 5:

"Wer finanziert diese Kampagne im Detail?"

Die Kommunikationsaktivitäten werden ausschließlich vom ÖBB-Unternehmensbereich Absatz bezahlt und somit aus Einnahmen der ÖBB finanziert.

Zu Frage 7:

"Welche Personen beteiligten sich bzw. werden sich noch an dieser Kampagne in jener oder ähnlicher Form wie der Bürgermeister von Bichlbach (siehe Beilage) beteiligen?"

- 2 -

Von den politischen Mandataren hat sich nur der Bürgermeister von Bichlbach bereit erklärt, auf Plakaten für den Erhalt der Außerfern-Bahn einzutreten. Ursprünglich wollten sich an der Plakataktion auch ÖVP-Bürgermeister aus Oberösterreich als Sprecher ihrer Gemeinden beteiligen. Sie mußten ihre Zustimmung allerdings aufgrund massiven politischen Drucks des LH von Oberösterreich - Schreiben an die ÖVP-Bürgermeister in dem LH Dr. Pühringer im Falle einer Beteiligung an den Aktivitäten der ÖBB finanzielle Zuwendungen des Landes an die Gemeinden in Frage stellt - zurücknehmen.

Zu Frage 8:

Können die im Zuge dieser Kampagne öffentlich in Erscheinung tretenden Akteure einer bestimmten politischen Gruppierung zugeordnet werden?"

Für die Inseraten- und Plakataktion wurden ausschließlich Personen ausgewählt, die mittelbar oder unmittelbar von einer möglichen Fahrplanreduktion in der Region betroffen wären. Es wurde eine Reihe von Personen aus den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen zu ihrer Meinung befragt, wobei die markantesten und aussagekräftigsten Statements für die Werbeaktivitäten eingesetzt werden. Die Zitate geben die persönliche und subjektive Meinung der befragten Personen zum Thema "Finanzierung des Regional- und Nahverkehrs" wieder. Bei allen Akteuren wurde deren Zustimmung eingeholt. Es liegen keine wie auch immer gearteten Hinweise vor, daß im Zuge einer Kampagne in Erscheinung getretene Akteure einer politischen Gruppierung zugeordnet werden können.

Zu Frage 9:

"Wie viele Unterschriften sind bisher aufgrund dieser Kampagne bei der ÖBB-Generaldirektion eingelangt?"

Bisher haben sich rund 30.000 Personen aus den Bundesländern Tirol, Kärnten und Oberösterreich an der Unterschriftenaktion für die Mitfinanzierung der Länder an einem attraktiven Regional- und Nahverkehr beteiligt.

Zu Frage 10:

"Auf welcher gesetzlichen Basis fordert die ÖBB von den Ländern einen Beitrag zur Erhaltung der Infrastruktur?"

- 3 -

Die ÖBB fordern von den Ländern keine Beiträge zur Erhaltung der Infrastruktur. Verlangt wird lediglich jener Teil der Betriebskosten, der nicht durch Erlöse und Zuschüsse des Bundes gedeckt ist, und zwar für jene Verkehrsleistungen, die im regionalen Interesse eines Bundeslandes von den ÖBB erbracht werden.